

Sie erteilt z. B. die Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängerfahrzeugen (§29 Abs. 2 StVO), zur Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§30 Abs. 5 StVO) sowie die Zustimmung für Bauarbeiten (§ 40 Abs. 1 StVO).

Die DVP ist gemäß § 11 Abs. 1 des VP-Gesetzes berechtigt, Forderungen zur Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen im Straßenverkehr zu stellen. Den mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen ihrer Angehörigen ist Folge zu leisten (§ 1 Abs. 4 StVO).

Weitere Befugnisse der DVP betreffen verkehrstechnische und -organisatorische Maßnahmen, wie die Entscheidung, wo welche Signale, Verkehrszeichen und -leit-einrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind (§ 6 Abs. 5 StVO).

Einen bedeutenden Beitrag zur Unterstützung der DVP bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheit leisten die *Verkehrssicherheitsaktivs* in den Betrieben als gewerkschaftliche Organe. Auf der Grundlage des Beschlusses des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 15.3.1978 über die Aufgaben der Gewerkschaften zur Erhöhung der Sicherheit im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr helfen sie, die Verkehrs- und Transportsicherheit im Betrieb sowie die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs im Territorium weiter zu erhöhen. Sie leisten verkehrserzieherische Schulungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe — wie auch den Verkehrserziehungszentren und Arbeitsgruppen Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten sowie in den Motorsportklubs des ADMV und des DTSB — können nach § 49 StVO staatliche Befugnisse von den Leitern der zuständigen VPKÄ übertragen werden (vgl. § 1 3. DB zur Straßenverkehrs-Ordnung [StVO] — Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte — vom 18. 5.1978, GBl. 11978 Nr. 18 S. 222).

Solche Befugnisse berechtigen zur

- Durchführung von Verkehrsunterricht (§47 Abs. 4 StVO bzw. §89 Abs. 3 StVZO);
- Abnahme theoretischer bzw. praktischer Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 13 StVZO);
- Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung (§ 29 StVO);
- Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§30 Abs. 5 StVO);
- *- Kontrolle der Fahrerlaubnis- und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Beiträge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 4 u. § 22 Abs. 4 StVZO);
- Kontrolle der Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge (§§ 7 u. 8 StVO);
- Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 28 StVZO) sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein;
- Wahrnehmung der Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§ 24 StVZO).

Beim Erteilen dieser Befugnisse an gesellschaftliche Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit legt die DVP einen strengen Maßstab an. Sie erteilt solche Befugnisse nur dann, wenn die betreffenden Bürger über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Leiter der VPKÄ haben zu gewährleisten, daß